

Verordnung der Stadt Filderstadt zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung) vom 14.10.2025

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert wurde, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) ergeht folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Filderstadt zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Filderstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist eine
 1. Katze ein männliches und weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
 2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
 3. Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt bzw. tragen (Haltungsperson),
 4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
 5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als fünf Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich ganz überwiegend frei bewegen kann und weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Haltungspersonen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und durch einen Mikrochip oder eine Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.

- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Stadt Filderstadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Stadt Filderstadt auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von Mitarbeitenden der Stadt Filderstadt oder von einer von ihr beauftragten Person im Stadtgebiet Filderstadt angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt Filderstadt aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Filderstadt oder durch eine von ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Mitarbeitenden der Stadt Filderstadt oder eine/einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Filderstadt die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Filderstadt oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.